

1 STELLUNGNAHME

Stellungnahme des Planers zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der vorgezogenen Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplaners "Sondergebiet Photovoltaik Purus"

2 ANREGUNGEN

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der vorgezogenen Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 1 Aufstellung des Bebauungsplaners "Sondergebiet Photovoltaik Purus", wurden in der Zeit vom 16.10.2023 bis 24.11.2023 folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht.

2.1 FOLGENDE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN BETEILIGT:

- Landratsamt Wunsiedel i.F., Jean-Paul-Str. 9 95632 Wunsiedel
- Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
- Regionaler Planungsverband, Postfach 32 60, 95004 Hof
- Bergamt Nordbayern, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
- Wasserwirtschaftsamt Hof, Jahnstr. 4, 95030 Hof
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Wunsiedel, Von-Kotzau-Str. 4, 95632 Wunsiedel
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q", Schloss Seehof, 96117, Memmelsdorf
- Staatliches Bauamt, Postfach 11 01 63, 95420, Bayreuth
- Die Autobahn Nordbayern, Wittelsbacherring 15, 95444, Bayreuth
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hofer Straße 45, 95213, Münchberg
- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047, Bamberg
- Regionalvertretung Oberfranken, Schranne 3 96049, Bamberg
- Kath. Pfarramt, Oberer Stadtgraben 14, 95707, Thiersheim
- Evang. Pfarramt, Marktplatz 6 95707, Thiersheim
- Bayernwerk AG Netzcenter Naila, Zum Kugelfang 2, 95119 Naila
- ESM, Gebrüder-Netzsch-Straße 14, 95100, Selb
- Deutsche Telekom AG, Niederlassung Bayreuth", Postfach, 95440 Bayreuth
- Immobilien Freistaat Bayern, Schranne 3, 96049 Bamberg
- IHK für Oberfranken, Bahnhofstraße 25, 95444 Bayreuth
- Handwerkskammer für Oberfranken, Kerschensteinerstr. 7, 95444 Bayreuth
- Bayer. Bauernverband Geschäftsstelle Wunsiedel, Bodelschwinghstr. 1 95632 Wunsiedel

- Kreisheimatpfleger
- Kreisbrandrat, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel
- Freiwillige Feuerwehr Markt Thiersheim, Jahnstraße 43, 95707 Thiersheim
- Freiwillige Feuerwehr Kothigenbibersbach, Kothigenbibersbach 1, 95707 Thiersheim
- Bund Naturschutz e.V - Kreisgruppe Wunsiedel, Ludwigstraße 19, 95100 Selb
- Markt Thierstein, Marktplatz 2 95707 Thiersheim
- Markt Schirnding, Hauptstr. 5, 95706 Schirnding
- Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge, Von-Waldenfels-Platz 2, 95186 Höchstädt i.Fichtelgebirge
- Stadt Hohenberg a.d. Eger, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding
- Stadt Marktredwitz, Egerstr. 2 95615 Marktredwitz
- Stadt Arzberg, Friedrich-Ebert-Str. 6 95659 Arzberg
- Stadt Wunsiedel, Marktplatz 6 95632 Wunsiedel
- TenneT TSO GmbH – Ostbayernring Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth

2.2 KEINE RÜCKMELDUNG HABEN GEGEBEN:

- Bergamt Nordbayern, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Wunsiedel, Von-Kotzau-Str. 4, 95632 Wunsiedel
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q", Schloss Seehof, 96117, Memmelsdorf
- Die Autobahn Nordbayern, Wittelsbacherring 15, 95444, Bayreuth
- Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047, Bamberg
- Regionalvertretung Oberfranken, Schranne 3 96049, Bamberg
- Kath. Pfarramt, Oberer Stadtgraben 14, 95707, Thiersheim
- Evang. Pfarramt, Marktplatz 6 95707, Thiersheim
- ESM, Gebrüder-Netzsch-Straße 14, 95100, Selb
- Handwerkskammer für Oberfranken, Kerschensteinerstr. 7, 95444 Bayreuth
- Bayer. Bauernverband Geschäftsstelle Wunsiedel, Bodelschwingstr. 1 95632 Wunsiedel
- Kreisbrandrat, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel
- Freiwillige Feuerwehr Markt Thiersheim, Jahnstraße 43, 95707 Thiersheim
- Freiwillige Feuerwehr Kothigenbibersbach, Kothigenbibersbach 1, 95707 Thiersheim
- Bund Naturschutz e.V - Kreisgruppe Wunsiedel, Ludwigstraße 19, 95100 Selb
- Stadt Hohenberg a.d. Eger, Hauptstraße 5, 95706 Schirnding
- Stadt Marktredwitz, Egerstr. 2 95615 Marktredwitz

2.3 KEINE ANREGUNGEN ODER BEDENKEN ZUR PLANUNG HABEN GEÄUSSERT:

- Stadt Arzberg, Friedrich-Ebert-Str. 6 95659 Arzberg
- Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge, Von-Waldenfels-Platz 2, 95186 Höchstädt i.Fichtelgebirge
- Stadt Wunsiedel, Marktplatz 6 95632 Wunsiedel
- Markt Thierstein, Marktplatz 2 95707 Thiersheim
- Markt Schirnding, Hauptstr. 5, 95706 Schirnding
- IHK für Oberfranken, Bahnhofstraße 25, 95444 Bayreuth
- Immobilien Freistaat Bayern, Schranne 3, 96049 Bamberg
- Kreisheimatpfleger
- Regionaler Planungsverband, Postfach 32 60, 95004 Hof
- TenneT TSO GmbH – Ostbayernring Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth

2.4 FOLGENDE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE BZW. BÜRGER HABEN ANREGUNGEN ZUR PLANUNG GEÄUSSERT:

3.1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg, Hofer Straße 45, 95213 Münchberg, mit Schreiben vom 08.11.2023.....	4
3.2	Bayernwerk Netz GmbH, mit Schreiben vom 16.10.2023	7
3.3	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, mit Schreiben vom 24.11.2023.....	8
3.4	Regierung von Oberfranken, mit Schreiben vom 30.10.2023.....	12
3.5	Staatliches Bauamt Bayreuth, mit Schreiben vom 23. und 30.11.2023	16
3.6	Telekom Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 21.11.2023	18
3.7	Wasserwirtschaftsamt, mit Schreiben vom 21.11.2023	19

3 BEHANDLUNG DER EINGEGANGENEN ANREGUNGEN

3.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft, und Forsten Münchberg, Hofer Straße 45, 95213 Münchberg, mit Schreiben vom 08.11.2023	
Anregung:	Stellungnahme:
<p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bayreuth-Münchberg nimmt als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in o.g. Angelegenheit wie folgt Stellung:</p> <p>Ausgangslage:</p> <p>Auf dem Grundstück FINr. 56 der Gemarkung Kothingenbibersbach soll eine Fläche von ca. 3,35 ha mit Photovoltaik-Modulen (einschl. Ausgleichsmaßnahmen) bebaut werden. Die Fläche wird als Ackerfläche und als Grünland landwirtschaftlich genutzt (siehe Anlage 1). Der Geltungsbereich grenzt an dem benachbarten Betriebsgelände der PURUS PLASTICS GmbH an. Der Solarpark dient der Versorgung dieses Gewerbebetriebes. Eine direkte Einspeisung in das öffentliche Netz ist daher nicht vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bereich Landwirtschaft:</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass Grund und Boden ein nicht vermehrbares Gut sind und auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt haben. So soll nach § 1 Baugesetzbuch mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Aufgrund knapper werdender landwirtschaftlicher Flächen sind die Pachtpreise für landwirtschaftlich genutzte Flächen steigend. Auch aus diesem Grund ist es absolut notwendig, den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Grundsätzlich (LEP Zi. 5.4.1) sollen insbesondere hochwertige Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden; dem Erhalt hochwertiger Böden kommt auf Grund ihrer hohen Ertragsfähigkeit besondere Bedeutung zu. Dies ist auch für Ausgleichsflächen zum Schutz von Natur und Landschaft</p>	<p>Ursprünglich war die Fläche für die Erweiterung des Werksgeländes vorgesehen und wäre so dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen worden. Die beabsichtigte Nutzung als PV-Fläche stellt hingegen eine temporäre Nutzung dar.</p>

<p>zu beachten. Für die bäuerlich geprägte Agrarstruktur sind die notwendigen räumlichen Voraussetzungen auch in Zukunft zu gewährleisten und zu sichern.</p> <p>In den Hinweisen zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen Photovoltaikanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Stand 10.12.2021) ist in der Anlage Standorteignung landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität als grundsätzlich nicht geeigneter Standort (Ausschlussfläche) genannt. Die durchschnittlichen Ackerzahlen für den Landkreis Wunsiedel liegen bei 30 und die durchschnittlichen Grünlandzahlen ebenfalls für den Landkreis Wunsiedel liegen bei 31.</p> <p>Demgegenüber stehen insbesondere überdurchschnittliche Ackerzahlen für das Planungsgebiet von 38 und durchschnittliche Grünlandzahlen für das Planungsgebiet von 31 (siehe Anlage 1).</p> <p>Demzufolge handelt es sich nach den o.g. Ausführungen des STMB im Bereich der Ackerflächen um nicht geeignete Standorte für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.</p> <p>Mit der Bebauung der Flnr. 56, Gemarkung Kothingenbibersbach besteht aus landwirtschaftlicher Sicht im Bereich des Ackerlandes kein Einverständnis.</p>	<p>Die Wahl des Standorts für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage hängt wesentlich insbesondere auch von der Verfügbarkeit der Grundstücke und der Lage zum Verbraucher ab. Der gewählte Standort liegt unmittelbar neben dem Betriebsgeländer der PURUS Plastics GmbH und befindet sich in deren Eigentum. Die betrieblichen Ziele der PURUS Plastics GmbH (CO₂-neutraler Energieverbrauch bis 2045) und die Anforderungen des Klimaschutzes und der Energiewende rechtfertigen im vorliegenden Fall die Inanspruchnahme einer Ackerfläche mit regional überdurchschnittlichen Ackerzahlen.</p>
<p>In diesem Zusammenhang empfehlen wir zu prüfen, inwieweit auf dem angrenzenden Firmengelände des Unternehmens PURUS PLASTICS GmbH weitere alternative Flächen (z.B. bestehende Dachflächen, Überdachungen von Parkplätzen...) bestehen, die zur Photovoltaiknutzung verwendet werden können.</p>	<p>Die Dach- und Parkplatzflächen sind ebenfalls für eine solarenergetische Nutzung vorgesehen.</p>

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Die Bewirtschafter der Flächen sollten zeitnah informiert werden, da die Flächen langfristig in Betriebskonzepte eingebunden sind.

Die Zufahrten zu landwirtschaftlichen Flächen sowie deren Bewirtschaftung müssen - auch während der Bauzeit - gewährleistet bleiben.

Sofern neue Wirtschaftswege hergestellt werden, ist darauf zu achten, dass sie in der Breite den Anforderungen moderner landwirtschaftlicher Maschinen entsprechen.

Durch die Versiegelung der Flächen ist mit erhöhter Erosionsgefahr zu rechnen. Es ist dafür zu sorgen, dass bei extremen Niederschlagsereignissen angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke nicht durch abfließendes Oberflächenwasser beeinträchtigt werden.

Bei der Planung von Eingrünungen sind die Abstände und die Höhe der Bepflanzungen so zu wählen, dass es zu keiner Beeinträchtigung (Schattenwurf, Nährstoffentzug, ...) angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt.

Die Betreiber der Photovoltaikanlagen sind in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass es durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen u.a. mit rotierenden Maschinen zu Steinschlägen kommen kann, aus denen keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Eine Rückbauverpflichtung des Betreibers nach Nutzungsaufgabe sollte unbedingt mit aufgenommen werden.

Die Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Der Pächter wurde rechtzeitig informiert. Die Erreichbarkeit den benachbarten Flächen wird durch das Vorhaben nicht tangiert.

Eine Versiegelung der Fläche erfolgt lediglich im Bereich der Trafostationen. Oberflächenwasser kann vollflächig versickern.

Beeinträchtigungen angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Eingrünung im Nordwesten infolge von Schattenwurf und Nährstoffentzug werden mit der Anlage einer Wechselbrache mit Krautsäumen zuverlässig vermieden.

Die geplante Hecke zur Eingrünung hält einen Abstand von 4 Metern zu den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ein.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Anregungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. zur Kenntnis.



Ursprünglich war die Fläche für die Erweiterung des Werksgeländes vorgesehen und wäre so dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen worden. Die beabsichtigte Nutzung als PV-Fläche stellt hingegen eine temporäre Nutzung dar. Die Wahl des Standorts für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage hängt wesentlich insbesondere auch von der Verfügbarkeit der Grundstücke und der Lage zum Verbraucher ab. Der gewählte Standort liegt unmittelbar neben dem Betriebsgeländer der PURUS Plastics GmbH und befindet sich in deren Eigentum. Die betrieblichen Ziele der PURUS Plastics GmbH (CO₂-neutraler Energieverbrauch bis 2045) und die Anforderungen des Klimaschutzes und der Energiewende rechtfertigen im vorliegenden Fall die Inanspruchnahme einer Ackerfläche mit regional überdurchschnittlichen Ackerzahlen. Die Dach- und Parkplatzflächen sind ebenfalls für eine solarenergetische Nutzung vorgesehen. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Der Pächter wurde rechtzeitig informiert. Die Erreichbarkeit den benachbarten Flächen wird durch das Vorhaben nicht tangiert. Eine Versiegelung der Fläche erfolgt lediglich im Bereich der Trafostationen. Oberflächenwasser kann vollflächig versickern. Beeinträchtigungen angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Eingrünung im Nordwesten infolge von Schattenwurf und Nährstoffentzug werden mit der Anlage einer Wechselbrache mit Krautsäumen zuverlässig vermieden.

3.2 Bayernwerk Netz GmbH, mit Schreiben vom 16.10.2023

Anregung:	Stellungnahme:
<p>zu dem oben genannten Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Allgemeines:</p> <p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Eine kostenlose Planauskunft kann im Internet unter der folgenden Adresse eingeholt werden:</p> <p>https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</p> <p>Strom:</p>	

<p>Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Beschlussvorschlag: Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Anregungen der Bayernwerk Netz GmbH zur Kenntnis. Ein Hinweis auf die geltenden Schutzbestimmungen für die Bestandsleitungen wurde bereits in die Unterlagen aufgenommen.</p>	
<p>3.3 Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, mit Schreiben vom 24.11.2023</p>	
<p>Anregung:</p>	<p>Stellungnahme:</p>
<p>Bautechnik</p> <p>Grundsätzlich bestehen seitens der Bautechnik keine Bedenken wegen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik Purus" und Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Thiersheim.</p> <p>Folgende Punkte sind aber im Bebauungsplan noch zu ändern/zubearbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundflächenzahl in der Zeichenerklärung und im Plan muss identisch sein; - Symbol für Ausrichtung der Solarpaneele ist in der Zeichenerklärung „korrekt“ darzustellen; - Anbauverbotszone ist als Bauverbotszone zu definieren (BVZ = 20 m); - 15 m – Linie ist zu definieren; BBZ ist zeichnerisch darzustellen. 	<p>redaktionelle Änderung</p>

Die Untere Naturschutzbehörde nimmt zu den übersandten Unterlagen zum BPlan und FNP-Änderung zur Freiflächen-PV-Anlage der Firma Purus wie folgt Stellung:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Einwände.

Zum Bebauungsplan bestehen folgende Einwände:

A) in der saP fehlen sämtliche Angaben zur Methodik, Größe des Untersuchungsgebietes, zu den Terminen der Begehungen, Wettersituation usw. und die Papierreviere der gefundenen Arten sowie die einzuhaltenden Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen.

B) die Verortung und die Beschreibung der CEF-Maßnahmen sowie die rechtliche Sicherung müssen im BPlan final geklärt und dargestellt werden.

C) Aufgrund der fehlenden Papierrevierkarte ist derzeit nicht abschätzbar, ob die aus Gründen des Landschaftsschutzes geplante Hecke im Norden der Fläche womöglich negativen Einfluss auf weitere Feldlerchenreviere haben könnte. Sollte dies der Fall sein, so wäre eine Umplanung der Eingrünung oder ein zusätzlicher Ausgleich dieser Reviere notwendig.

D) Es muss im BPlan aufgenommen werden, dass die Fläche unter den Solarmodulen durch Selbstbegrünung oder gebietsheimisches Saatgut zu entwickeln ist. Die Fläche ist jährlich 2-3 Mal zu mähen und das Mahdgut abzutransportieren. Mulchen, Pflanzenschutzmittel und Düngemittel sind nicht zulässig. Alternativ kann die PV-Anlage auch beweidet werden. In diesem Zusammenhang sollte die Formulierung der Bodenfreiheit des Zauns auf „im Mittel 15 cm“ abgeändert werden, um die Möglichkeit offen zu lassen, eine wolfsichere Umzäunung herstellen zu können.

Die Unterlagen zur saP wurden mittlerweile in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechend ergänzt.

Für die CEF Maßnahmen wird eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan getroffen.

Art und Umfang der CEF Maßnahmen wurden zwischenzeitlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Lage, Art und rechtliche Sicherung der CEF-Maßnahmen werden im Entwurf des Bebauungsplans entsprechend dargestellt.

Die grünordnerischen Festsetzungen für die Fläche unterhalb der Module werden gemäß der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde angepasst.

<p>E) Es wird im Umweltbericht eine GRZ von 0,8 festgesetzt, gleichzeitig ein Ausgleichsfaktor von 0,1 gewählt. Die ist laut BMS von 2021 nicht möglich (S. 25):</p> <p>Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten; Grundflächenzahl (= GRZ- Maß der baulichen Nutzung) S 0.5</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen - Modulabstand zum Boden mind. 0.8 m - Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut. - keine Düngung. - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. - 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) ml Entfernung des Mähguts oder/auch - standortangepasste Beweidung oder /auch - Kein Mulchen 	<p>Der Ausgleichsfaktor von 0,1 wird gemäß den Kriterien der „Hinweise zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (IIB5-4112.79-037/09) des Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 festgelegt. Die Verringerung des Kompensationsfaktors von regelmäßig 0,2 auf 0,1 ist demnach bei Festsetzung eingriffsminierender Maßnahmen möglich. Die Verwendung von standortgemäßem, gebietsheimischem Saatgut und die Neuanlage von Biotopelementen in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft werden in den Hinweisen beispielhaft genannt und im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Die Begrünung der Basisfläche mit arten- und blütenreichem Grünland erfolgt überwiegend gemäß den vorgebrachten Maßgaben. Die Festsetzung einer GRZ $\leq 0,5$, der Abstand von ≥ 3 m breiten Streifen zwischen den Modulreihen und der Modulabstand von $\geq 0,8$ m sind nach den „Hinweisen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ keine für die Bemessung des Kompensationsfaktors maßgeblichen Kriterien.</p>
<p>Immissionsschutz</p> <p>aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik Purus" und Änderung des Flächennutzungsplanes des Markt Thiersheim.</p> <p>Im weiteren Verlauf des Verfahrens ist ein Blendgutachten zu erstellen und vorzulegen. Sollte das Gutachten Maßnahmen vorschlagen, die</p>	<p>Das Blendgutachten liegt zwischenzeitlich vor. In Teilbereichen wird ein 2,5 m hoher Blendschutz erforderlich.</p>

<p>Blendeinwirkungen minimieren oder verhindern, sind diese in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	
<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Aus Sicht der Fachkundigen Stelle bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Kreisjugendamt</p> <p>Aus Sicht der Kommunalen Jugendarbeit des Kreisjugendamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge gibt es keine Einwände oder Anmerkungen zur geplanten Aufstellung eines Bebauungsplans „Sondergebiet PV Purus“ und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Thiersheim.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Radverkehrsbeauftragter</p> <p>Das Radverkehrskonzept des Landkreises Wunsiedel (https://www.landkreis-wunsiedel.de/file/gesamtuebersicht-lk.pdf) schlägt den Bau eines Geh- und Radweges an der ST 2180 vor:</p> <p>Baulastträger wäre der Freistaat Bayern, eine Umsetzung der Maßnahme ist derzeit aber, auch auf Grund anderer Prioritäten, nicht geplant.</p> <p>Um die Anlage eines Radweges auf der Südseite der ST2180 in Zukunft nicht grundsätzlich auszuschließen, wäre ein entsprechender Randstreifen von etwa 5-6 Meter zur Fahrbahnkante der ST 2180 einzuhalten.</p>	<p>Die Zaunanlage hält einen Abstand von 14 m zur Straßenkante ein, so dass die Anlage eines Radweges möglich ist.</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Sachgebiete Wasserwirtschaft, Kreisjugendamt und dem Radverkehrsbeauftragten keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Die redaktionellen Hinweise werden beachtet.</p>	

Die Unterlagen zur saP werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entsprechend ergänzt.

Für die CEF Maßnahmen wird eine entsprechende Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan getroffen.

Art und Umfang der CEF Maßnahmen wurden zwischenzeitlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Lage, Art und rechtliche Sicherung der CEF-Maßnahmen werden im Entwurf des Bebauungsplanes entsprechend dargestellt.

Die grünordnerischen Festsetzungen für die Fläche unterhalb der Module werden gemäß der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde angepasst.

Der Ausgleichsfaktor von 0,1 wird gemäß den Kriterien der „Hinweise zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (IIB5-4112.79-037/09) des Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 festgelegt. Die Verringerung des Kompensationsfaktors von regelmäßig 0,2 auf 0,1 ist demnach bei Festsetzung eingriffsmindernder Maßnahmen möglich. Die Verwendung von standortgemäßem, gebietsheimischem Saatgut und die Neuanlage von Biotopelementen in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft werden in den Hinweisen beispielhaft genannt und im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzt.

Die Begrünung der Basisfläche mit arten- und blütenreichem Grünland erfolgt überwiegend gemäß den vorgebrachten Maßgaben. Die Festsetzung einer GRZ $\leq 0,5$, der Abstand von ≥ 3 m breiten Streifen zwischen den Modulreihen und der Modulabstand von $\geq 0,8$ m sind nach den „Hinweisen zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ keine für die Bemessung des Kompensationsfaktors maßgeblichen Kriterien.

Das Blendgutachten liegt zwischenzeitlich vor. In Teilbereichen wird ein 2,5 m hoher Blendschutz erforderlich. Die Zaunanlage hält einen Abstand von 14 m zur Straßenkante ein, so dass die Anlage eines Radweges möglich ist.

3.4 Regierung von Oberfranken, mit Schreiben vom 30.10.2023

Anregung:	Stellungnahme:
<p>zur o.g. Planung gibt die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Vorhaben</p> <p>Der Markt Thiersheim beabsichtigt im südöstlichen Gemeindegebiet an der Staatsstraße St 2180 die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Diese dient der Stromversorgung der benachbarten PURUS Plastics GmbH.</p>	

Das geplante Sondergebiet umfasst eine Fläche von rd. 3,4 ha, welche bisher landwirtschaftlich genutzt wurde.

Bewertung

Die Planung trägt dem LEP-Ziel 6.2.1 Rechnung, wonach erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen zu erschließen und zu nutzen sind.

Um Beeinträchtigungen des Landschafts- und Siedlungsbildes zu vermindern, sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß LEP 6.2.3 vorzugsweise an vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Durch die Lage neben der Staatsstraße 2180 und der Firma PURUS Plastics GmbH wird diesem Planungsgrundsatz entsprochen.

Wesentliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie erhebliche Fernwirkungen durch weiträumige Einsehbarkeit sind gemäß Umweltbericht nicht zu befürchten.

Positiv wiegt zudem, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage unmittelbar der Stromversorgung des o.g. energieintensiven Gewerbebetriebs dient und damit einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft (vgl. auch LEP 5.1 G) leistet.

Hinweise

Die in der Begründung zum Bebauungsplan mehrfach angeführten „Hinweise zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Staatsministeriums des Innern (MS IIB5-4112.79-037/09) haben keine Gültigkeit mehr; sie wurden durch das Rundschreiben "Freiflächen-Photovoltaikanlagen", Stand 10.12.2021 (Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich) abgelöst.

Die „Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 beruhen im Fachteil Eingriffsregelung auf dem fortgeschriebenen Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. In den genannten Hinweisen wird auf S. 23 ausgeführt: „Dieser (Leitfaden) versteht sich als Orientierungshilfe für eine fachlich und rechtlich abgesicherte, aber auch zügige Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Er wird

<p>Wir bitten dies für diese und künftige Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>den Gemeinden zur eigenverantwortlichen Anwendung empfohlen. Es steht ihnen aber auch frei, andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden. Ein gesetzlich vorgeschriebenes Bewertungsverfahren fehlt, denn die Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung (...) gelten mangels Regelungskompetenz Bayerns für die baurechtliche Eingriffsregelung nicht.“</p> <p>Die Anwendung der „Hinweise zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Staatsministeriums des Innern (MS IIB5-4112.79-037/09) stellt ein solches anderes, sachgerechtes und nachvollziehbares Bewertungsverfahren dar.</p>
<p>Agrarstruktur (Sachgebiet 60):</p> <p>Die Ackerzahl des überplanten Gebietes, welche die Bonität des Bodens für die Landwirtschaft abbildet, liegt mit 38 Punkten durchgängig über dem durchschnittlichen Wert des Landkreises Wunsiedel i.Fichtelgebirge (30 Punkte). Da der Verlust von Flächen für die Nahrungsmittelproduktion insofern schwer wiegt, wird der vorgesehene Standort aus agrarstruktureller Sicht kritisch gesehen. Der Flächenverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Eine Alternativenprüfung wird empfohlen.</p> <p>Fazit</p> <p>Zur Ausweisung des Sondergebietes Photovoltaik Purus sind aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung keine Einwendungen veranlasst.</p> <p>Um Berücksichtigung der o.g. Hinweise wird gebeten.</p> <p>Diese Stellungnahme beschränkt sich nicht nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und Erkenntnisse aus dem Rauminformationssystem, sondern bezieht auch andere von der Regierung wahrzunehmende Aufgaben ein. Die abschließende</p>	<p>Ursprünglich war die Fläche für die Erweiterung des Werksgeländes vorgesehen und wäre so dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen worden. Die beabsichtigte Nutzung als PV-Fläche stellt hingegen eine temporäre Nutzung dar. Die Dach- und Parkplatzflächen sind ebenfalls für eine solarenergetische Nutzung vorgesehen und stellen somit keine Alternative dar. Die benachbarte Deponie wäre grundsätzlich ein prädestinierter Standort, da die Deponie jedoch noch in Betrieb ist, ist eine Nutzung der Flächen bis auf weiteres nicht möglich.</p> <p>Andere Standort im Umfeld des Werkes haben aus agrarstruktureller Sicht vergleichbare Wertigkeiten und liegen deutlich exponierter, so dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes höher zu bewerten wäre. Die Begründung wird hinsichtlich der Standortwahl ergänzt.</p>

Abwägung der jeweiligen fachlichen Hinweise obliegt dem Markt Thiersheim als Träger der Planungshoheit.

Wir bitten nach Verfahrensabschluss um Übermittlung der rechtskräftigen Fassung der Bauleitpläne mit Begründung und der Bekanntmachung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) unter Verwendung des einheitlichen Betreffs "Rechtswirksamkeit eines Bauleitplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB" an folgende E-Mail-Adresse: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung keine Einwendungen bestehen.

Die „Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 beruhen im Fachteil Eingriffsregelung auf dem fortgeschriebenen Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. In den genannten Hinweisen wird auf S. 23 ausgeführt: „Dieser (Leitfaden) versteht sich als Orientierungshilfe für eine fachlich und rechtlich abgesicherte, aber auch zügige Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Er wird den Gemeinden zur eigenverantwortlichen Anwendung empfohlen. Es steht ihnen aber auch frei, andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden. Ein gesetzlich vorgeschriebenes Bewertungsverfahren fehlt, denn die Regelungen der Bayerischen Kompensationsverordnung (...) gelten mangels Regelungskompetenz Bayerns für die baurechtliche Eingriffsregelung nicht.“

Die Anwendung der „Hinweise zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Staatsministeriums des Innern (MS IIB5-4112.79-037/09) stellt ein solches anderes, sachgerechtes und nachvollziehbares Bewertungsverfahren dar

Ursprünglich war die Fläche für die Erweiterung des Werksgeländes vorgesehen und wäre so dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen worden. Die beabsichtigte Nutzung als PV-Fläche stellt hingegen eine temporäre Nutzung dar. Die Dach- und Parkplatzflächen sind ebenfalls für eine solarenergetische Nutzung vorgesehen und stellen somit keine Alternative dar. Die benachbarte Deponie wäre grundsätzlich ein prädestinierter Standort, da die Deponie jedoch noch in Betrieb ist, ist eine Nutzung der Flächen bis auf weiteres nicht möglich.

Andere Standort im Umfeld des Werkes haben aus agrarstruktureller Sicht vergleichbare Wertigkeiten und liegen deutlich exponierter, so dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes höher zu bewerten wäre. Die Begründung wird hinsichtlich der Standortwahl ergänzt.

3.5 Staatliches Bauamt Bayreuth, mit Schreiben vom 23. und 30.11.2023	
Anregung:	Stellungnahme:
<p>gegen das genannte Bauvorhaben bestehen keine Einwände, wenn folgende Auflagen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden:</p> <p>a1</p> <p>Soweit Grenzsteine längs der Staatsstraße im Zuge der Bauarbeiten vorübergehend beseitigt werden, müssen diese auf Kosten des Bauherrn unter Hinzuziehung des zuständigen Vermessungsamtes und des Staatlichen Bauamtes Bayreuth wieder gesetzt werden. Das Vermessungsamt ist bereits vor der Entfernung der Grenzsteine zu hören.</p> <p>a2</p> <p>Unmittelbar am Straßenrand auszuführende Bauarbeiten dürfen den Verkehr in keiner Weise behindern. Soweit erforderlich, ist die Arbeitsstelle nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung kenntlich zu machen. Die hierzu erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung ist bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.</p> <p>a3</p> <p>Der Verkehr auf der Staatsstraße darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Insbesondere dürfen auf der Fahrbahn keine Baumaterialien abgelagert bzw. Baumaschinen, Geräte, Gerüste und dergl. aufgestellt werden.</p> <p>a6</p> <p>Auf dem Baugrundstück ist eine Wendemöglichkeit anzulegen, um ein Rückwärtsausfahren in den Verkehrsraum zu vermeiden.</p>	<p>Kenntnisnahme & Beachtung</p> <p>Arbeiten am Rand der Staatsstraße sind nicht beabsichtigt. Der Zaun hält einen Abstand von 14 m zum Fahrbahnrand ein.</p> <p>Der Zaun hält einen Abstand von 14 m zum Fahrbahnrand ein, so dass genügend Platz für Wendemanöver ist.</p>

a15

Werbeanlagen sind außerhalb der geschlossenen Ortschaft nur auf dem Grundstück der Leistung zugelassen, ansonsten gilt §33 StVO. Alle Werbeanlagen mit Auswirkungen auf die Verkehrsteilnehmer sind mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

a16

Falls Ver- bzw. Entsorgungsleitungen im Straßengrundstück verlegt werden müssen, ist vorher mit dem Staatlichen Bauamt Bayreuth ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Ein entsprechender Antrag, dem 1 Lageplan M = 1 : 1.000 (3-fach) beizufügen ist, ist rechtzeitig zu stellen.

a17

Die direkte Zufahrt vom Baugrundstück zur freien Strecke der Staatsstraße stellt eine Sondernutzung nach BayStrWG dar und bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Für den Antrag sind Planunterlagen vorzulegen, in denen die Zufahrtsbreite, -ausrundung und der Aufbau sowie das beidseitige Sichtfeld dargestellt ist.

b4

Wird das Baugrundstück entlang der Staatsstraße eingefriedet, so müssen Anprallhindernisse (z.B. dicke Zaunpfosten) nach RPS (Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen) einen Abstand von min. 10m zum Fahrbahnrand aufweisen.

b2

Vor dem Tor ist ein Stauraum von mindestens 5,50 m einzuhalten. Bei Lkw-Zufahrt mindestens die Länge eines Fahrzeugs (ggf. mit Anhänger)

<p>b3</p> <p>Tore und Türen von Einfriedungen sind so anzuordnen, dass bewegliche Teile nicht in den öffentlichen Bereich aufschlagen.</p> <p>b6</p> <p>Der Abstand der Module vom befestigten Fahrbahnrand der Staatsstraße muss wegen der Bauverbotszone nach BayStrWG mind. 20m betragen. Dieser Abstand kann auf 15 m reduziert werden, wenn der Eigentümer/Anlagenbetreiber zusichert, dass er im Falle einer Straßenbaumaßnahme mit entsprechendem Flächenbedarf, den Streifen zwischen 15 m und 20 m auf eigene Kosten wieder räumt.</p>	
<p>obligatorisch sind natürlich die Gutachten bzgl. Blendung für die PV-Anlage und Eiswurf für die Windenergieanlage.</p>	
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Anregungen des Staatlichen Bauamtes zur Kenntnis. Arbeiten am Rand der Staatsstraße sind nicht beabsichtigt. Der Zaun hält einen Abstand von 14 m zum Fahrbahnrand ein.</p> <p>Die Hinweise werden in die Unterlagen aufgenommen. Der Zaun hält einen Abstand von 14 m zum Fahrbahnrand ein, so dass genügend Platz für Wendemanöver ist.</p>	
<p>3.6 Telekom Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 21.11.2023</p>	
<p>Anregung:</p>	<p>Stellungnahme:</p>
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Gegen die oben aufgeführte Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG.</p> <p>Bei Verlegung von Starkstromkabeln auch außerhalb des Planbereiches sind die gesetzlichen Normen und Regelungen (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu beachten.</p> <p>Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig, da dadurch eine spätere ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen erheblich erschwert bzw. verhindert wird.</p> <p>Sollten Änderungen oder Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so sind der Deutschen Telekom AG die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu erstatten.</p> <p>Der beigefügte Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.</p>	
<p>Beschlussvorschlag: Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Telekom keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.</p>	
<p>3.7 Wasserwirtschaftsamt, mit Schreiben vom 21.11.2023</p>	
<p>Anregung:</p>	<p>Stellungnahme:</p>
<p>zu o.g. Verfahren nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Altlasten / schädliche Bodenveränderungen</p>	

<p>Im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung sind uns derzeit keine Altlasten, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Hinsichtlich etwaiger, uns unbekannter, Altlasten und deren weitergehenden Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) empfehlen wir ergänzend einen Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landratsamtes Wunsiedel.</p>	
<p>2. Wasserversorgung, Grundwasserschutz, Bodenschutz</p> <p>2.1 Allgemeines</p> <p>Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine Wasserversorgung ist aufgrund der Nutzung nicht geplant. Ein Photovoltaik - Park kann aufgrund stromführender Bauteile nur bedingt mit Wasser gelöscht werden. Insoweit empfehlen wir, einen Einzelobjektschutz mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen. PFC-haltige Feuerlöschschäume dürfen nicht eingesetzt werden.</p>	
<p>2.2 Bodenschutz</p> <p>Der Geltungsbereich für das Sondergebiet (SO) Photovoltaik Purus hat eine Flächengröße von 3,35 ha. Aufgrund der Größe Vorhabens wird empfohlen, bereits im Vorfeld der Baumaßnahme eine ein Bodenschutzkonzept, gemäß DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erstellen zu lassen und eine bodenkundliche Baubegleitung einzubeziehen. Dies hat rechtzeitig zu erfolgen, damit die Fachkenntnisse der Bodenkundlichen Baubegleitung genutzt werden können, geeignete erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Baumaßnahme Photovoltaikanlage im Sondergebiet einzuplanen.</p> <p>Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist oberstes Ziel die Vermeidung von Bodenaushub. Mutterboden ist nach § 202 BauGB in</p>	<p>Die Gründung der Solarpaneele ist über Schraub- oder Rammfundamente ohne Betonierung vorgesehen. Eine Gründung mit Streifenfundamenten ist allenfalls kleinräumig für die Trafostation erforderlich. auf die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, gemäß DIN 19639 wird daher verzichtet.</p> <p>Die Hinweise zum Bodenschutz werden in die Begründung aufgenommen.</p>

<p>nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen. Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Erdverlegung der Kabel zum Anschluss der Modulfelder Dränageeffekte entstehen können, sodass sich die Feuchte der oberflächennahen Bodenhorizonte künftig verändert.</p>	
<p>3. Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung</p> <p>3.1 Schmutzwasserentsorgung</p> <p>Durch die geplante Ausweisung des „Sondergebiets Photovoltaik Purus“ wird ein Schmutzwasseranfall nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten sein.</p>	
<p>3.2 Niederschlagswasserentsorgung</p> <p>Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist bei nicht öffentlich entsorgten</p> <p>Bauvorhaben durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen.</p> <p>Im Allgemeinen sollte das von den Modulflächen ablaufende Niederschlagswasser bevorzugt breitflächig in den Untergrund versickert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Photovoltaikanlage das natürliche Abflussgeschehen verändert wird. In jedem Fall sind Erosionserscheinungen unter den Tropfkanten der Modulreihen zu vermeiden. Kann die ordnungsgemäße breitflächige Versickerung in den Untergrund nicht im eigenen Wirkungsbereich gewährleistet werden, ist die Entwässerung des Sondergebietes</p>	<p>Das Oberflächenwasser wird breitflächig versickert. Erosionserscheinungen unter den Tropfkanten können durch die Begrünungsmaßnahmen unter den Modulen wirksam verhindert werden.</p>

<p>unbeschadet Rechte Dritter sicherzustellen. Für die Konzeption bzw. den ggf. erforderlichen Flächenbedarf einer möglichen dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung sind die Grundsätze des DWA – Merkblattes M 153 („Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Regenwasser“) zu beachten, eine abschließende Würdigung und Bewertung der qualitativen und quantitativen Gewässerbelastung ob liegt jedoch dem durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren. Zur Dachentwässerung möglicher Betriebsgebäude wird auf die Grenzen des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs hingewiesen (Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung, Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser).</p>	
<p>4. Gewässerentwicklung, Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete im eigentlichen Vorhabensbereich sind keine oberirdischen Gewässer oder ermittelte Überschwemmungsgebiete betroffen. An der südöstlichen Grenze verläuft ein namenloser Graben mit gewässertypischen Eigenschaften als Zulauf zum Flitterbach. Zum Zwecke der erwünschten Eigenentwicklung sollte ein ausreichender Uferstreifen belassen werden. Als Gewässer III Ordnung besteht keine wasserrechtliche Genehmigungspflicht nach Art 20 BayWG.</p>	<p>Entlang des Grabens wird ein ca. 20 m breiter Streifen von baulichen Nutzungen freigehalten.,</p>
<p>Zusammenfassung</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.</p>	
<p>Beschlussvorschlag: Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Anregung des WWA zur Kenntnis,</p> <p>Die Gründung der Solarpaneele ist über Schraub- oder Rammfundamente ohne Betonierung vorgesehen. Eine Gründung mit Streifenfundamenten ist allenfalls kleinräumig für die Trafostation erforderlich. auf die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, gemäß DIN 19639 wird daher verzichtet. Die Hinweise zum Bodenschutz werden in die Begründung aufgenommen.</p>	



Markt Thiersheim

"Sondergebiet Photovoltaik Purus"

Stellungnahmen zum Vorentwurf

Das Oberflächenwasser wird breitflächig versickert. Erosionserscheinungen unter den Tropfkanten können durch die Begrünungsmaßnahmen unter den Modulen wirksam verhindert werden.

Entlang des Grabens wird ein ca. 20 m breiter Streifen von baulichen Nutzungen freigehalten,

Kalchreuth den 11.03.2024

Gez. E. Bökenbrink